

# Shrinkflation



Präs.-Stv. Hon.Prof.  
Dr. Michael Rohregger

Wer seine Rechte vor Gericht durchsetzen muss, dem steht im Erfolgsfall ein Anspruch gegen den unterlegenen Gegner auf Ersatz seiner Aufwendungen (insbesondere der Gerichtsgebühr und der Vertretungskosten) zu.

Berechnet wird die Höhe des Anspruches auf Grundlage eines gesetzlichen Tarifes, dem RATG. Nur wenn die dortigen Tarifansätze angemessen sind, wird die obsiegende Partei ausreichend entschädigt. Obwohl der Staat hier gar nicht selbst in die Tasche greifen muss, weil der Kostenersatz ja vom Verfahrensgegner kommt, ist er nicht besonders spendabel: Zu einer Valorisierung der Tarifansätze konnte er sich zuletzt vor 7 Jahren durchringen. Seither sind die Beträge unverändert geblieben.

Das sieht der Gesetzgeber nicht überall so restriktiv. So wird etwa im Entwurf einer Novelle zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz die Obergrenze für Tagsätze pauschal verdreifacht und dies damit begründet, dass eine solche Erhöhung nach mehr als 17-jährigem Bestehen des Gesetzes angemessen erscheint. Das entspricht einer Erhöhung um 6,7% jährlich. Umgelegt auf die oben genannten 7 Jahre ergibt dies eine Valorisierung von 57%.

Der Staat misst hier offenbar mit zweierlei Maß, je nachdem, ob Beträge ihm selbst oder den Bürger:innen zufließen: Selbst gesteht er sich in 7 Jahren eine Erhöhung um 57% zu, den Parteien eines Gerichtsverfahrens hingegen 0%. Das ist wirtschaftlich nicht begründbar. Gerade das derzeitige Ausmaß der Inflation erfordert eine an die geänderten Verhältnisse angepasste Erhöhung. Der Gesetzgeber müsste übrigens nicht einmal selbst tätig werden: Weil ein laufender Erhöhungsbedarf offenkundig ist, hat er die Justizministerin zur Valorisierung ermächtigt.

Eine solche Anpassung des RATG ist mehr als überfällig. Denn wer darauf angewiesen ist, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und dort Recht bekommt, der sollte nicht auf seinen Kosten sitzen bleiben.